



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**

Herrn



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 15. September 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Veranstaltungen bzw. Gruppentreffen mit sogenannten Finfluencern im Jahr 2022 und  
im 1. Halbjahr 2023  
- Bescheid -**

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 17. August 2023

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/23/10316**

DOK **2023/0866972**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrer E-Mail vom 17. August 2023 wenden Sie sich über die Internetplattform [www.FragDenStaat.de](http://www.FragDenStaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgenden Antrag:

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

- 1. Wie viele Veranstaltungen bzw. Gruppentreffen mit sogenannten Finfluencern wurden vom BMF im Jahr 2022 organisiert und wie viele wurden im 1. Halbjahr 2023 organisiert?*
- 2. Bei wie vielen dieser Veranstaltungen bzw. Gruppentreffen war der Bundesminister anwesend?*

*3. Wie hoch beliefen sich die Kosten für diese Veranstaltungen bzw. Gruppentreffen je Kalenderjahr gesamt - und jeweils aufgegliedert nach Kosten für die Veranstaltungsdurchführung / Durchführung des Treffens (bspw. Räumlichkeit, Verpflegung, Erstellung und Produktion von Unterlagen, usw.), Kosten für die Unterbringung/Unterkunft bzw. diesbezügliche Aufwands-/Kostenerstattungen, Kosten für die Anreise/Abreise bzw. diesbezügliche Aufwands-/Kostenerstattungen sowie ggf. sonstige Kosten?“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### B e g r ü n d u n g:

#### Zu I.

Der Bearbeitung Ihres Antrages sind die Regelungen des IFG zugrunde zu legen.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Der Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen amtlichen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG dagegen nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Unter Punkt 3 Ihrer Anfrage bitten Sie um Informationen zur Höhe der Gesamtkosten der „Veranstaltungen bzw. Gruppentreffen mit sogenannten Finfluencern“ sowie zur Höhe der Kosten für diese Veranstaltungen, jeweils aufgegliedert nach Kosten für die Veranstaltungsdurchführung (bspw. Räumlichkeit, Verpflegung, Erstellung von Unterlagen), Kosten für die Unterbringung bzw. diesbezügliche Aufwandserstattungen, Kosten für die An-/Abreise bzw. diesbezügliche Aufwandserstattungen sowie ggf. sonstige Kosten. Insoweit liegt ein auf Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des IFG abzielender Antrag vor.

Im BMF liegt ein Dokument zu dem Treffen von FinFluencern und FinFluencerinnen im Hause am 18. April 2023 vor, in dem auch eine Angabe zum Kostenrahmen („ca. 700€ für

Catering“) enthalten ist. Das vorbezeichnete Dokument liegt diesem Bescheid als Anlage bei. Ihrem Antrag auf Informationszugang gebe ich insofern statt.

Daneben liegen im Hause keine weiteren antragserheblichen Dokumente vor. Über die im beigefügten Dokument enthaltene Kostenangabe hinaus liegen zu den unter Punkt 3 Ihrer Nachricht benannten Kosten und Erstattungen im BMF mithin keine amtlichen Informationen vor. Ihren Antrag lehne ich insoweit mangels vorhandener amtlicher Informationen ab.

Darüber hinaus handelt es sich in den Punkten 1 und 2 Ihrer Nachricht um Auskunftersuchen auf Sachfragen. Damit begehren Sie keinen Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des IFG. Die Beantwortung von Sachfragen fällt - wie oben dargestellt - grundsätzlich nicht unter den Zugangsanspruch des § 1 IFG. Aus diesem Grund ist Ihr Antrag, soweit dieser auf die Beantwortung von Sachfragen gerichtet ist, ebenfalls abzulehnen.

Rein überobligatorisch und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann ich Ihnen ergänzend Folgendes mitteilen:

Im Kalenderjahr 2022 wurden vom BMF keine Veranstaltungen bzw. Gruppentreffen mit FinFluencerinnen und FinFluencern organisiert. Im 1. Halbjahr 2023 wurde vom BMF eine Veranstaltung bzw. Gruppentreffen mit FinFluencerinnen und FinFluencern organisiert (18. April 2023). Bundesminister Lindner war bei dieser ersten und bisher einzigen Veranstaltung bzw. Gruppentreffen anwesend.

## Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.